

1 Einleitung

Die Aufgaben der Feuerwehr, wie sie in den Feuerwehr- bzw. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzen der einzelnen Bundesländer festgelegt sind, umfassen neben der Brandbekämpfung auch die Hilfeleistung bei Notständen, Unglücksfällen und Umweltschäden. Die Feuerwehr wird also immer dann tätig werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht und die Beseitigung dieser Gefahr in ihr gesetzlich festgelegtes Aufgabengebiet fällt. Unter dem Begriff »Gefahr« soll dabei ein Umstand verstanden werden, aus dem heraus sich bei Nichteingreifen bedrohliche oder sonst wie der Kontrolle entzogene negative Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Sachwerte oder die Umwelt akut entwickeln können. Zusammenfassend kann also festgestellt werden:

Der Feuerwehreinsatz ist Gefahrenabwehr.

So spricht man ja bei einem Brändeinsatz auch vom »abwehrenden Brandschutz«.

Versteht man den Feuerwehreinsatz konsequent als Gefahrenabwehr, so ergibt sich daraus zwingend die Existenz von mindestens einer Gefahr an der Einsatzstelle. Streng genommen kann es keine gefahrlose Einsatzstelle geben, denn eine Situation, von der keine Gefahr im obigen Sinne ausgeht, rechtfertigt grundsätzlich nicht den Einsatz der Feuerwehr. Als Konsequenz muss sich die Feuerwehr, das heißt konkret jede Führungskraft und jeder Feuerwehrangehörige in der Mannschaft, auf die zu erwartenden Gefahren einstellen. Sind vorhandene Gefahren erst einmal erkannt, so haben sie viel von ihrer Bedrohlichkeit verloren, denn man kann entsprechende Schutzmaßnahmen treffen. In einem amerikanischen Lehrbuch über Feuerwehrtaktik findet sich der Kernsatz »successfull fire-fighting is anticipation«, zu deutsch »der erfolgreiche Feuerwehreinsatz besteht aus vorausschauendem Handeln«. Kenntnisse der Gefahren der Einsatzstelle und das Erkennen dieser Gefahren im Einzelfall sind wesentliche Grundlagen, die zu diesem vorausschauenden Handeln befähigen.

1.1 Das Erkennen von Gefahren als Bestandteil des Führungsvorgangs

Von entscheidender Bedeutung für das Erreichen des Einsatzziels und die Sicherstellung des Einsatzerfolges ist das systematische Vorgehen des Einsatzleiters. Nur durch geordnetes Denken und Handeln können taktische Einsatzprobleme auch an großen und unübersichtlichen Schadensstellen erfolgreich bewältigt werden.

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 »Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem« definiert den Führungsvorgang als einen zielgerichteten, immer wiederkehrenden und in sich geschlossenen Denk- und Handlungsablauf. Dieser lässt sich in folgende Teilschritte gliedern (Bild 1):

- Lagefeststellung,
- Lagebeurteilung,
- Entschluss und
- Befehlsgebung.

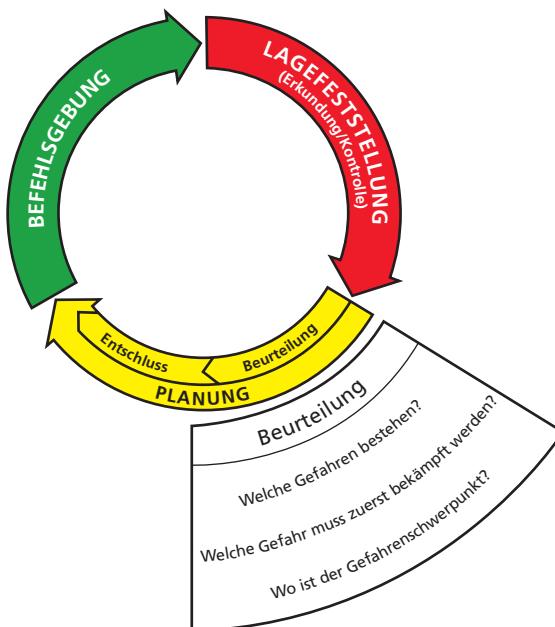


Bild 1: Die Gefahrenlehre als Bestandteil des Führungsvorgangs
(Grafik: W. Kohlhammer GmbH)

Für unsere Betrachtungen ist die Phase der Lagebeurteilung von großer Bedeutung. In ihr gilt es unter Berücksichtigung des Einsatzauftrages die in der Lagefeststellung gewonnenen Erkenntnisse mit den eigenen Möglichkeiten und Mitteln in Übereinstimmung zu bringen. Hierzu stellt sich der Einsatzleiter die folgenden formalisierten Fragen:

- Welche Gefahren bestehen für Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte?
- Welche Gefahr muss zuerst bekämpft werden?
- Wo ist der Gefahrenschwerpunkt?

Indem die eigenen Schutz- und Abwehrmöglichkeiten diesen Erkenntnissen gegenüber gestellt werden, wird systematisch die beste Möglichkeit zur Gefahrenabwehr gefunden. Das schnelle und richtige Erkennen und Bewerten von Gefahren ist daher für alle Einsatzkräfte von größter Bedeutung. Für die Mannschaft ist es Grundlage für richtiges Verhalten und eigene Sicherheit, für die Führungskräfte ist es ein sehr wichtiger Bestandteil eines systematischen Führungsverhaltens.

1.2 Einteilung der Gefahren

Als Ursachen von Gefahren kommen in Frage:

1. Fehlverhalten der Einsatzkräfte,
2. Verhalten von geschädigten bzw. betroffenen Personen,
3. mangelhafte Einsatzmittel,
4. die Einsatzstelle selbst.

Die beiden ersten Ursachen sind im Verhalten von Menschen begründet, sie führen daher zu so genannten »subjektiven Gefahren«. Entsprechend ergeben sich aus den beiden letzten Ursachen »objektive Gefahren«.

Gefahren, die ihre Ursache in den eigenen Einsatzkräften oder -mitteln haben, sind mit Sicherheit die unnötigsten und ihr Vorliegen sollte ausgeschlossen werden. Beispiele für solche Ursachen sind: unnötige Hektik, Verkennen der eigenen Leistungsgrenzen, schlichte Unfähigkeit, Nichtbefolgung von Befehlen, Leichtsinn, Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften, Verwendung von unzulässigem oder defektem Gerät usw.

Abhilfe schaffen hier insbesondere

- eine regelmäßige und gründliche Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte,
- eine konsequente Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (siehe Kapitel 1.4),

- eine ausschließliche Verwendung zugelassener Geräte und
- eine sorgfältige Prüfung und Wartung der Einsatzmittel.

Da sich Einsatzkräfte im Einsatz nur so verhalten können, wie sie hierauf vorbereitet werden, muss ein Schwerpunkt der Aus- und Fortbildung darin liegen, einsatzgerechtes Verhalten auch unter Stressbedingungen bis hin zu Notfallsituationen zu trainieren. Aus dem eigenen Verhalten und den eigenen Geräten dürfen an der Einsatzstelle keine weiteren Gefahren entstehen, denn die dort vorhandenen sind schon groß genug.

So bleiben die Gefahren, die von fremden Personen und der Einsatzstelle selbst ausgehen. Diese Gefahren bestehen für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt, aber auch für die eigenen Kräfte. So können sich Personen selbst gefährden, indem sie beispielsweise bei einem Kellerbrand die schützende Wohnung verlassen und in das verrauchte Treppenhaus laufen, oder sie gefährden die Einsatzkräfte durch plötzliche Angst beim Besteigen von Leitern oder beim Sprungtucheneinsatz. Erwähnt werden muss auch der Fall, dass Personen die Feuerwehr vorsätzlich schädigen wollen, wie dies bei Krawallen leider zunehmend geschieht. Es muss deutlich gesagt werden, dass die Feuerwehr in diesen Fällen nicht tätig werden kann, solange nicht durch die Polizei der Schutz der Einsatzkräfte ausreichend sichergestellt ist.

Ein besonderer Fall von vorsätzlich und zielgerichtet herbeigeführten Gefahren, Auswirkungen und Schäden liegt bei (terroristischen) Anschlägen vor. Diese richten sich gegen Menschen, Sachwerte, die Umwelt, Industrie-, Kultur- und Bildungseinrichtungen, insbesondere gegen religiöse und diplomatische Einrichtungen sowie gegen kritische Infrastrukturen, aber auch gegen die Einsatzkräfte. (Terroristische) Anschläge lassen sich hinsichtlich ihrer objektiv wirkenden Gefahren (Explosion, Gefahrstoffe) durchaus in die klassische feuerwehrtaktische Gefahrenlehre einordnen. Aber insbesondere die gewollte Schädigung von Einsatzkräften durch Kampfstoffe, Sprengfallen und mittels Zweitanschlägen kann zu einer deutlich spürbaren Verunsicherung der Einsatzkräfte und damit zu einer (von den Terroristen beabsichtigten) ineffizienten Gefahrenbekämpfung führen.

Weil es in der ersten Einsatzphase kein eindeutiges »Ja/Nein-Schema« für die Frage gibt, ob ein (terroristischer) Anschlag vorliegt, ist eine Sensibilisierung der Einsatzkräfte für ungewöhnliche Situationen, unübliche Anordnungen von Fahrzeugen und Gegenständen, ein bizarres Schadensausmaß, fremdartige Gerüche und/oder Geräusche notwendig. Denn nur auf der Grundlage dieser Aspekte und unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedrohungslage sowie von aktuellen Ereignissen kann der Feuerwehr-Einsatzleiter in enger Abstimmung mit dem Polizeiführer die Lage angemessen bewerten und eine verhältnismäßige Reaktion der Einsatzkräfte erreichen. Ein wichtiger Grundsatz lautet, dass nur die zwin-

gend benötigte Anzahl von Einsatzkräften im unmittelbaren Einsatzbereich tätig wird. Nicht benötigte Kräfte sind in Bereitstellungsräumen als Reserve zurückzuhalten.

1.2.1 Die Gefahrenmatrix

Auf den ersten Blick scheinen an den meisten Einsatzstellen Gefahren in kaum mehr überschaubarer Art und Anzahl vorhanden zu sein. Schon der Versuch einer nur annähernd vollständigen Aufzählung aller denkbaren Situationen würde den Rahmen jedes Buches bei weitem sprengen, und was noch schlimmer wäre: Kein Feuerwehrangehöriger könnte diese Aufzählung bei Bedarf aus dem Gedächtnis abrufen, d. h. eine so aufgebaute Gefahrenlehre wäre für die Praxis nicht brauchbar.

Die Lösung dieses Problems besteht in der Einteilung der Gefahren in wenige, durch einprägsame Oberbegriffe gekennzeichnete Gruppen. Der Feuerwehrangehörige hat dann nur noch die Gruppen zu lernen und kann vor Ort schnell das Vorliegen möglicher Gefahren erkennen. Allerdings führt diese Systematik dazu, dass

- die Gefahrengruppen sehr weit gefasst sind, damit möglichst viele Gefahren möglichst wenigen Gruppen zugeordnet werden können und
- die für die einzelnen Gruppen verwendeten Begriffe aus Gründen der besseren Merkbarkeit des Schemas nicht immer einer absolut korrekten Terminologie im wissenschaftlich-technischen und rechtlichen Sinn entsprechen.

Das bekannteste Schema zur Einteilung der Gefahren in Gruppen, welches der Forderung nach Übersichtlichkeit und Merkbarkeit genügt und daher seit vielen Jahren bei den deutschen Feuerwehren weite Verbreitung gefunden hat, lautet:

AAAA C EEEE

Dabei kommt den einzelnen Buchstaben die folgende Bedeutung zu:

- **A**temgifte
- **A**ngstreaktionen
- **A**usbreitung
- **A**tomare Strahlung
- **C**hemische Stoffe
- **E**rkrankung/Verletzung
- **E**xplosion
- **E**insturz
- **E**lektrizität



Gefahren durch		Atemgifte	Angstreaktion	Ausbreitung	Atomare Strahlung	Chemische Stoffe	Erkrankung	Verletzung	Explosion	Elektrizität	Einsturz
		A	A	A	A	C	E	E	E	E	E
Welche Gefahren müssen bekämpft werden?											
Menschen											
Tiere											
Umwelt											
Sachwerte											
Vor welchen Gefahren müssen sich die Einsatzkräfte schützen?											
Mannschaft											
Gerät											

Bild 2: Gefahrenmatrix (Grafik: W. Kohlhammer GmbH)

In der Gefahrenmatrix (Bild 2) sind die Gefahren der Einsatzstelle und ihre möglichen Auswirkungen übersichtlich dargestellt. Sie werden in diesem Buch in der durch die Merkhilfe vorgegebenen Reihenfolge beschrieben, wobei die Reihenfolge der Aufzählung keine Wertung der Gefährlichkeit darstellt. Die Hauptgefahr ergibt sich in jedem Einzelfall aus der aktuellen Lage und kann sich im Laufe eines Einsatzes daher auch mehrmals dynamisch ändern. So ist es beispielsweise denkbar, dass bei einem Brand zunächst die Gefahr der Brandausbreitung im Vordergrund steht. Durch fortgesetzte Erkundungsmaßnahmen wird dann bekannt, dass sich in dem brennenden Gebäude mehrere Flüssiggasflaschen befinden. Nun steht die Explosionsgefahr im Vordergrund. Ist es dann tatsächlich zur Explosion gekommen, gewinnt möglicherweise die Gefahr eines Einsturzes an Bedeutung usw.

1.3 Absicherung von Einsatzstellen

Einsatzstellen sind Orte, an denen Gefahren vorliegen. Es muss das oberste Ziel aller Taktik sein, zu verhindern, dass von Außen kommende weitere Gefahren in die Einsatzstelle hineinwirken. Aus dieser Forderung ergibt sich an Einsatzstellen im (öffentlichen) Verkehrsraum eine Absicherungspflicht gegenüber dem nachfolgenden Verkehr. Insbesondere an viel befahrenen Bundesstraßen und bei Einsätzen auf Bundesautobahnen kommt der eigenen Absicherung größte Bedeutung zu. Wer auf einer Hauptverkehrsstraße ohne ausreichende Eigensicherung tätig wird, der muss damit rechnen, in kürzester Zeit selbst zum Notfall zu werden!

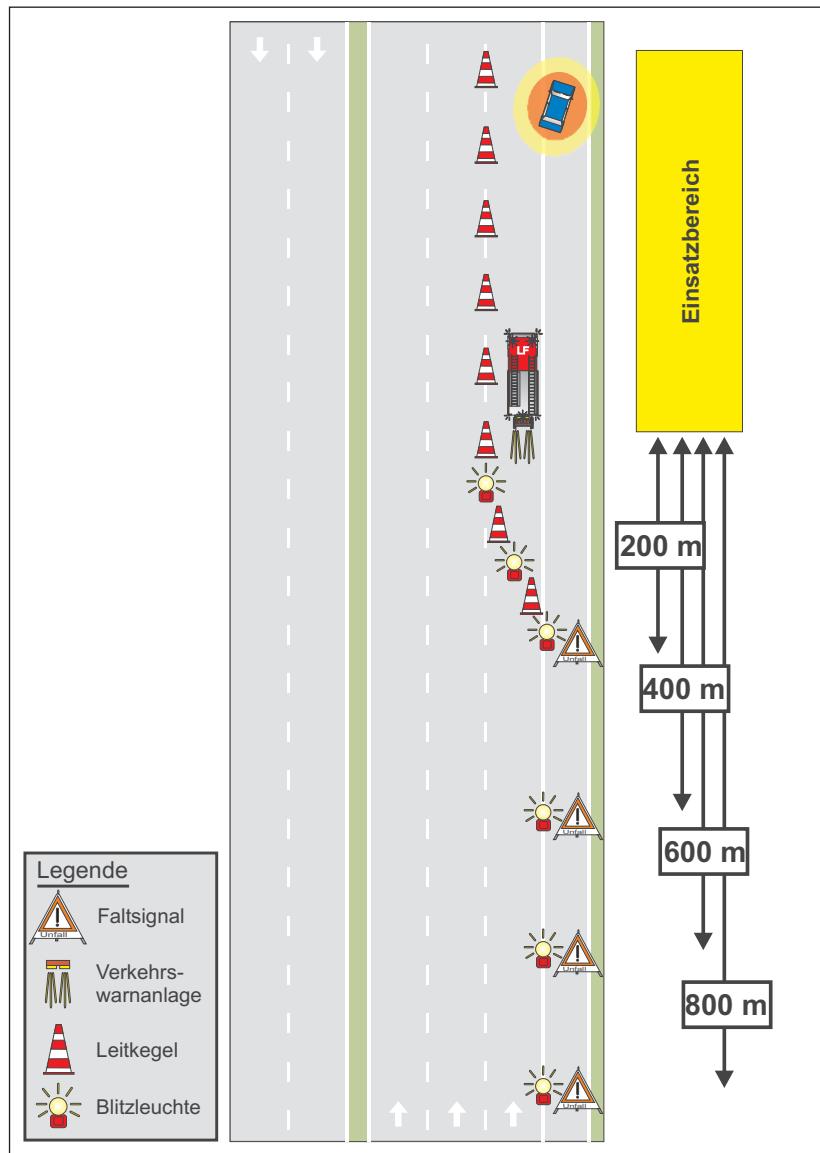


Bild 3: Beispielhafte Absicherung auf einer Bundesstraße/Autobahn
(Grafik: Andreas Weich)

Die Zuständigkeit der Feuerwehren beschränkt sich auf Warn- und Absperrmaßnahmen, die Verkehrslenkung ist ausschließlich Aufgabe der Polizei.

Der Beginn der Absicherung auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften hat ungefähr 200 Meter vor der Einsatzstelle zu erfolgen. Bei Straßen mit Gegenverkehr muss stets nach beiden Seiten gesichert werden. Auf Autobahnen und Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen reicht aber meist die Absicherung der betroffenen Richtungsfahrbahn, allerdings sollte wegen der hier anzutreffenden hohen Fahrgeschwindigkeiten bereits 800 Meter vor der Einsatzstelle mit der Absicherung begonnen werden (Bild 3). Das Aufstellen eines Feuerwehrfahrzeugs zirka 25 Meter vor der eigentlichen Einsatzstelle schafft zusätzliche Sicherheit für die tätigen Einsatzkräfte, da dieses vor schnell herannahenden Fahrzeugen mit hoher Geschwindigkeit schützen kann (Bild 4).

Zur Grundsicherung gegen fließenden Verkehr sind Warndreiecke zu verwenden, zusätzlich sollen zur besseren Erkennbarkeit blinkende Warn-



Bild 4: Schwerer Auffahrunfall an einer Einsatzstelle (Foto: Berufsfeuerwehr Essen)

leuchten aufgestellt werden. Verkehrsleitkegel, Rundumkennleuchten, Blitzleuchten u. Ä. können bei Bedarf zusätzlich verwendet werden, insbesondere auf schnell befahrenen Straßen sind diese Hilfsmittel unverzichtbar. Das großzügige Ausleuchten von Einsatzstellen verbessert nicht nur die Arbeitsbedingungen der Feuerwehrangehörigen, sondern erhöht auch die Warnwirkung für sich nähernde Verkehrsteilnehmer.

Bei unübersichtlichen Straßenführungen (Kurven, Kuppen o. Ä.) und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Nebel, Dunkelheit, Regen) sind gegebenenfalls größere Sicherheitsabstände zu wählen und die Warneinrichtungen zu erweitern.

Auf Verkehrsflächen müssen alle Einsatzkräfte ausreichende Warnkleidung tragen. Ganz besonders gilt dies für spezielle Sicherungsposten, die immer dann einzusetzen sind, wenn Hindernisse im Verkehrsbereich sonst nicht ausreichend kenntlich gemacht werden können, z. B. Schlauchbrücken.

Bei Einsätzen auf Bahnanlagen kommt der Eigensicherung der Einsatzkräfte ebenfalls große Bedeutung zu. Schienenfahrzeuge haben zum Teil derart hohe Geschwindigkeiten und Bremswege (auf ICE-Strecken bis zu 300 km/h, der Bremsweg liegt bei 2,5 bis 3,0 km Länge), dass der Zug nicht mehr »auf Sicht«, sondern mittels elektronischer (Fern-)Steuerung gefahren wird (»Linienzugbeeinflussung, LZB«). Auf Rangierbahnhöfen rollen Waggonsführerlos vom Ablaufberg, um in einer Richtungsgruppe zum vorgesehenen Zugverband zusammengestellt zu werden. Und selbst wenn ein Gleis durch den darauf befindlichen Zug als gesperrt angesehen werden kann, so ist auf den benachbarten Gleisen immer noch mit Zugverkehr mit hoher Geschwindigkeit zu rechnen.

Selbstverständlich ist eine dem Straßenverkehr ähnliche Absicherung der Einsatzstelle auch auf Bahnanlagen nicht unsinnig. Eine ausreichende Sicherheit für die Einsatzkräfte ist hier jedoch nur in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Strecke, dem so genannten Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen, zu erreichen. Nur von dort können der Zugverkehr eingestellt, die Oberleitung abgeschaltet, die notwendigen Gleise gesperrt und ein sicherer Zugang zur eigentlichen Einsatzstelle veranlasst werden. Die Deutsche Bahn AG als größtes Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen unterhält Notfallleitstellen und ein flächendeckendes Netz von Notfall-Managern. Die Feuerwehren müssen sich als vorbereitende Maßnahmen mit den Bahnanlagen in ihrem Ausrückebereich vertraut machen und die im Einsatzfall zu nutzenden Meldewege zu dem oder den jeweils zuständigen Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen kennen und erprobt haben.

1.4 Unfallverhütung

Feuerwehrdienst ist schwere körperliche Arbeit und in vielen Fällen besonders gefährlich. Kenntnisse der Gefahren der Einsatzstelle gehören zum unverzichtbaren Grundwissen eines jeden Feuerwehrangehörigen. Das Kennen und Erkennen von Gefahren sowie das sich daraus ergebende richtige Verhalten dienen der Sicherheit des Einzelnen und sind unverzichtbar für den Einsatzerfolg.

Gerade weil es die gefahrlose Einsatzstelle nicht geben kann und die Vielzahl und Vielschichtigkeit der vorliegenden Gefahren sowie die unter Zeitdruck erfolgten Erkundungen unter oftmals widrigen Umständen eine vollständige Erfassung nicht immer zulassen, muss mit allen geeigneten Mitteln die Verhinderung von Unfällen betrieben werden. Da im Feuerwehrdienst viele Gefahren nicht sofort beseitigt werden können, müssen die Einsatzkräfte befähigt werden, durch geeignetes Gerät, ausreichende Schutzausrüstung und richtiges eigenes Verhalten den Gefahren so zu begegnen, dass sich aus ihnen keine Unfälle ergeben.

Ein wichtiges Instrumentarium der Unfallverhütung sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Mit Genehmigung des für Arbeitssicherheit zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist von den Unfallversicherungsträgern speziell für die Feuerwehren die »UVV-Feuerwehren« mit erläuternden Durchführungsanweisungen erlassen worden. Sie hat Verordnungscharakter, was bedeutet, dass fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen sie als Ordnungswidrigkeiten gelten und als solche geahndet werden können.

Die UVV-Feuerwehren richtet sich sowohl an den in Analogie zu anderen Unfallverhütungsvorschriften als »Unternehmer« bezeichneten Träger der Feuerwehr als auch an den einzelnen Feuerwehrangehörigen. Sie gilt bei Einsatz, Übung und sonstigem Dienstbetrieb und regelt insbesondere:

- die Beschaffenheit sowie das Betreiben, Warten, Pflegen und Prüfen von Feuerwehrreinrichtungen; das sind im Sinne dieser Vorschrift alle für den Feuerwehrdienst eingesetzten sächlichen Mittel, insbesondere bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen, ausgenommen Hilfs- und Betriebsstoffe,
- die persönlichen Voraussetzungen für den Feuerwehrdienst, denn nur fachlich und körperlich geeignete Feuerwehrangehörige dürfen eingesetzt werden,
- das Verhalten von Feuerwehrangehörigen, insbesondere den Umgang mit bestimmten Geräten, die Durchführung bestimmter Tätigkeiten und das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen,